



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Langenzenn über die Benutzung der Grünanlage „Försterallee“

Vom 25. August 2014

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grünanlage „Försterallee“.

Die Lage und die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem Lageplan, der dieser Satzung beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Grünanlage „Försterallee“ dient zur Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität des Stadtgebietes. Sie soll wohnungsnaher Erholungs-, Spiel- und Freizeiträume bieten, das Ortsbild gestalten, sowie den Naturhaushalt und das Klima fördern.

§ 3 Bestandteile und Einrichtungen

In der Försterallee sind folgende Einrichtungen vorhanden:

1. Wegeflächen
2. Rasen- und Grünflächen
3. gärtnerisch gestaltete Parkanlagen mit der gesamten Vegetation (Bäume, Büsche, Hecken, Blumenbeete etc.)
4. Ruhezone
5. Kinderspielplätze (Kleinkinderspielplatz und Spielanlage)
6. Kletterfelsen
7. Bewegungsparkour
8. Biergarten
9. Fußgängerbrücken
10. Wasserflächen, insbesondere natürlich und künstlich geschaffene Gewässer, Brunnen und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen
11. Vorbehaltsflächen für Ökologie
12. Gegenstände, die der Verschönerung, der Funktion und dem Schutz der Grünanlage dienen (z.B. Denkmäler, Kunstwerke, Schilder, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune etc.)
13. Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte aller Art, Sitzmöbel, Tische, Müllbehälter etc.)



14. Bauliche und technische Einrichtungen (z.B. Toiletten, Kioske, Hydranten, Stromkästen etc.)

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in der Grünanlage „Försterallee“ so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Grünanlage „Försterallee“ so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt wird. Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in der Grünanlage einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich zu beseitigen bzw. im Einvernehmen mit der Stadt Langenzenn auf seine Kosten beheben zu lassen.
- (3) Den Weisungen der Aufsichtspersonen der Stadt Langenzenn und der städtischen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Begleitpersonen, die Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren in Erholungsanlagen oder Kinderspielplätze beaufsichtigen, haben Sorge zu tragen, ihre Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass Verstöße gegen die Satzung vermieden werden.
- (5) Personen in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand, sowie Personen unter Drogeneinfluss sind vom Besuch der Grünanlage „Försterallee“, mit Ausnahme des Biergartens, ausgeschlossen.
- (6) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) die Beschädigung der Grünanlage, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Entfernen von Bestandteilen jeglicher Art;
 - b) die Verunreinigung der Grünanlage, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Papiertaschentüchern, Glas und anderen Abfallstoffen oder dem Verrichten der Notdurft, ebenso Küchenabfälle, Hausmüll oder Flaschen in die Abfallkörbe zu werfen;
 - c) sich in den nicht dauernd geöffneten Bereichen außerhalb der durch Schilder freigegebenen Zeiten aufzuhalten;
 - d) die Grünanlage mit Fahrzeugen zu befahren, Fahrzeuge abzustellen oder in der Grünanlage zu wenden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Stadt Langenzenn, der Polizei, der Rettungsdienste, der Stadtwerke Langenzenn und der Feuerwehr im Einsatz, ferner nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle, sowie motorisierte Krankenfahrstühle, wenn sie keine höhere Geschwindigkeit als 10 km/h entwickeln können;
 - e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad zu fahren, zu skaten oder Roller zu fahren; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
 - f) Waren oder Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, insbesondere auch durch Plakatieren an Bäumen zu betreiben, sowie ohne Ausnahmegenehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
 - g) ohne Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen abzuhalten sowie Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge durchzuführen;



- h) zu nächtigen, zu zelten, zu baden, zu reiten und Boot zu fahren;
 - i) durch Lärm aller Art andere Besucher zu belästigen;
 - j) sich zum Zweck des Drogen- oder Alkoholkonsums aufzuhalten, insbesondere sich niederzulassen und zu lagern, wobei im Bereich des Biergartens Alkoholkonsum innerhalb der Betriebszeiten zulässig ist;
 - k) zu betteln;
 - l) auf Ruhebänke zu steigen, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Sperren bzw. Einfriedungen zu überklettern oder zu umgehen;
 - m) Tiere zu jagen, zu fangen oder mutwillig zu stören, insbesondere zu fischen;
 - n) Tiere, insbesondere Wasservögel, zu füttern;
 - o) Feuer zu entfachen bzw. Feuerstellen zu errichten;
 - p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen.
- (2) Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich freigegeben sind.

§ 5 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in der Grünanlage „Försterallee“ Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Hunde sind an den durchführenden Wegen, der westlichen Fußgängerbrücke über das Gewässer „Zenn“, dem Weg in Richtung „Schwanenweiher“ sowie im Biergarten an einer reißfesten Leine zu führen, die bei Kampfhunden und großen Hunden nicht länger als 120 cm sein darf. Große Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; die Eigenschaft als Kampfhund bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es ist untersagt Hunde oder andere Tiere auf Rasen- und Grünflächen, gärtnerisch gestalteten Parkanlagen, Ruhezone, Kinderspielplätzen, den Kletterfelsen, dem Bewegungsparkour, den Wasserflächen und den Vorbehaltsflächen für Ökologie mitzuführen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt auch für das unmittelbare Umfeld der genannten Bereiche. Es ist weiterhin untersagt, Hunde mitzuführen oder frei laufenzulassen im Bereich der östlichen Fußgängerbrücke über das Gewässer „Zenn“ sowie auf dem im Wiesengrund nördlich des Gewässers „Zenn“ verlaufenden Weg.
- (4) Der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Es ist verboten, die Försterallee durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen zu lassen.
- (6) Ein Hunde- oder Tierhalter bzw. Gewahrsamsinhaber, der entgegen dem Verbot in Absatz 5 die Försterallee verunreinigen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch diese Tiere hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine



ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 6 Spezielle Verhaltensregeln, Gebote + Verbote, Einhaltung der Zweckbestimmung

- (1) In der Grünanlage „Försterallee“ ist untersagt:
- a) Grillen außerhalb der als Grillplätze ausgewiesenen Flächen, sowie Grillen mit nicht dafür vorgesehenen Geräten oder Einrichtungen;
 - b) außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen Wintersport zu treiben (z.B. Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen u.ä.);
 - c) Pflanzflächen zu betreten (z.B. Staudenbeete, Gehölzflächen, Schaupflanzungen, Rasenflächen zur Zeit einer Saisonblüte mit Krokus, Tulpen usw.);
 - d) die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden können - dies gilt insbesondere für das sportliche Ballspielen (z.B. Mannschaftsspiele wie Fußball, Handball, Volleyball etc.); Kleinkinderspiele sind hiervon ausgenommen;
 - e) die Benutzung der Kinderspielplätze für Personen über 14 Jahren. Personen über 14 Jahren dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Beaufsichtigung ihnen anvertrauter Kinder aufhalten. Die Spielflächen und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten genutzt werden;

§ 7 Benutzungssperre

Die Grünanlage, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe dieser Sperre untersagt.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Um eine mit dem Umfeld der Grünanlage „Försterallee“ verträgliche Nutzung zu erreichen, werden daher folgende Rahmenzeiten vorgegeben:
- a) der durch die Anlage führende öffentliche Fuß- und Radweg kann von ganztags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr genutzt werden;
 - b) der Biergartenbetrieb kann von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen;
 - c) Kinderspielplätze, Kletterfelsen, der Bewegungsparkour und die Ruhezone sind werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertage von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- Für den Zeitraum der Sommerzeit ist die Benutzung für die in Buchst. c) genannten Einrichtungen bis 21:00 Uhr freigegeben, im Zusammenhang mit dem Biergartenbetrieb bis 22:00 Uhr.
- (2) Die oben genannten Nutzungszeiten können nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.



- (3) Die Benutzung der Einrichtungen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten ist untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung erteilt werden.

§ 9 Sicherheit und Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlage und deren Einrichtungen einschließlich der Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Langenzenn haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Besucher bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für beschränkt-öffentliche, dem Durchgangsverkehr dienenden Wege in der Grünanlagen (selbständige Geh- und Radwege, die nicht Bestandteile anderer Straßen sind, Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes) gelten ausschließlich die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Widmung und ihrer Beschränkungen.
- (4) Eine Verpflichtung der Stadt Langenzenn zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht.
- (5) Eine Verpflichtung der Stadt Langenzenn zur Durchführung des Winterdienstes (Beseitigung von Schnee und Schnee- bzw. Eisglätte) der nicht zu den beschränkt-öffentlichen Wegen (Abs. 3) gehörenden Wegen und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht. Auf einen eingeschränkten Winterdienst wird, soweit erforderlich, durch entsprechende Beschilderung an den Zugängen der Grünanlage hingewiesen. Die Benutzung dieser Wege und Flächen in den Wintermonaten geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung des städtischen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlage erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher und ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Erlaubnispflicht
 - a) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Ausnahme der Bewilligung durch die Stadt Langenzenn.
 - b) Gewerbliche und kommerzielle Nutzungen bedürfen immer einer Ausnahmegewilligung.
 - c) Die Ausnahmegewilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.
 - d) Für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung sind Gebühren zu entrichten.
 - e) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren über die Erteilung der



Erlaubnis auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

- (3) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit oder jederzeit widerruflich erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Auf die Ausnahmegewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Die Gewilligung kann insbesondere widerrufen werden:
 - a) wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen die §§ 4 bis 6, verstoßen hat.
 - b) wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei oder den zuständigen Bediensteten der Stadt Langenzenn auf Verlangen vorzuzeigen.
 - c) wenn der Inhaber die Gebühren für seine Ausnahmegewilligung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.
- (4) Die Sondernutzung an beschränkt-öffentlichen Wegen richtet sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.
- (5) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlage ausgewiesenen Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, können durch privatrechtlichen Vertrag geregelt werden

§ 11 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 - b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In den o.g. Fällen kann auch das Betreten der Grünanlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (3) Die Erteilung eines Platzverweises erfolgt durch die Polizei, den Sicherheitsbehörden, der Stadt Langenzenn oder anderen Personen, die im Auftrag der Stadt Langenzenn handeln.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer



1. entgegen § 4 Abs. 5 Grünanlagen in betrunkenem Zustand oder unter Drogen stehend aufsucht;
2. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. a) Grünanlagen oder Teile von Grünanlagen beschädigt oder Bestandteile von ihnen entfernt;
3. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. b) Grünanlagen verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der freigegebenen Öffnungszeiten aufhält;
5. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. d) Grünanlagen befährt, darin Fahrzeuge abstellt oder in Grünanlagen wendet;
6. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad fährt, skatet oder Roller fährt;
7. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. f) Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Werbung betreibt, sowie ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
8. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. g) ohne Ausnahmegenehmigung in Grünanlagen Veranstaltungen abhält oder Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge durchführt;
9. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. h) in Grünanlagen nächtigt, zeltet, badet, reitet oder Boot fährt;
10. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. i) in Grünanlagen andere Besucher durch Lärm belästigt;
11. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. j) sich zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholkonsums in Grünanlagen aufhält;
12. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. k) bettelt;
13. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. l) auf Ruhebänke steigt; Wegesperren beseitigt oder verändert oder Sperren bzw. Einfriedungen überklettert oder umgeht;
14. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. m) Tiere jagt, fängt oder mutwillig stört, insbesondere fischt;
15. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. n) Tiere füttert;
16. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. o) Feuer anmacht bzw. Feuerstellen errichtet;
17. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;
18. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde in Grünanlagen frei umherlaufen oder anders als kurz angeleint umherlaufen lässt;
19. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, auf Pflanzflächen und in Vorbehaltsflächen für Ökologie mitführt oder frei laufen oder in Wasser- und Brunnenanlagen baden lässt;
20. entgegen § 5 Abs. 5 Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen lässt;
21. entgegen § 5 Abs. 6 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen von Tieren aufzunehmen;
22. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. a) außerhalb der als Grillplätze gekennzeichneten Flächen grillt;
23. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. b) außerhalb der für Wintersport gekennzeichneten Flächen Wintersport betreibt;
24. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. c) Pflanzflächen betritt;
25. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. d) andere durch die Ausübung von Sport gefährdet oder belästigt;
26. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. f) Satz 1 sich in einem Alter von über 14 Jahren auf Kinderspielplätzen aufhält, ohne dass dies mit der Beaufsichtigung von Kindern verbunden ist;
27. entgegen § 7 gesperrte Grünanlagen benutzt;
28. entgegen § 8 Abs. 3 Grünanlagen ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Benutzungszeiten benutzt.



§ 13 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§§ 4 bis 6) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Langenzenn nach vorheriger Anordnung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen lassen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Befugnisse

Die Stadt Langenzenn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für derartige Einzelanordnungen wird eine Gebühr festgelegt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenzenn, den 25. August 2014
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister





Lageplan zur Satzung der Stadt Langenzenn
über die Benutzung der Föhrställe

— Räumlicher Umfang des Geltungsbereichs,
durch eine gestrichelte Linie eingefasst
und durch deren Innenseite festgelegt (ohne Maßstab).

25. Aug. 2014

Langenzenn,
Stadt Langenzenn

C. Habel

Habel
Erster Bürgermeister

